

VERBRAUCHER:INNEN WIRKSAM VOR NATURGEFAHREN SCHÜTZEN

Stellungnahme zum Bericht der Bundesregierung an die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Einführung einer Pflichtversicherung für Elementarschäden

13. März 2023

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Team

Finanzmarkt

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

finanzen@vzbv.de

INHALT

| | |
|--|----------|
| I. EINLEITUNG | 3 |
| II. KOMMENTIERUNG EINZELNER ASPEKTE | 3 |
| 1. Versicherte Objekte..... | 4 |
| 2. Versicherte Risiken | 4 |
| 3. Höhe der Schadensleistung | 6 |
| 3.1 Basisabsicherung..... | 6 |
| 3.2 Kopplung von verpflichtenden Basisabsicherung und einer freiwilligen Zusatzabsicherung..... | 7 |
| 4. Gewährleistung von Versicherungsangeboten zur Erfüllung der Versicherungspflicht..... | 8 |
| 5. Vertragliche Obliegenheiten | 9 |

I. EINLEITUNG

Die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hat die Bundesregierung gebeten, die Einführung einer Pflichtversicherung für Elementarschäden anhand eines konkreten Regelungsvorschlags zu prüfen und hierzu im Dezember 2022 zu berichten. Im vorliegenden Bericht wird dargelegt, wie Eckpunkte einer möglicherweise einzuführenden Elementarschadenpflichtversicherung ausgestaltet werden könnten.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hat im November 2021 in einem Eckpunktepapier dargestellt, wie aus seiner Sicht eine gerechte Versicherungspflicht gegen Naturgefahren für Wohngebäude ausgestaltet werden könnte.¹ Die Positionen sind dem Bundesministerium der Justiz bekannt. Zur Vermeidung von Wiederholungen beschränkt sich der vzbv in dieser Stellungnahme auf die Kommentierung der konkreten Regulierungsvorschläge des Berichts.

Auch wenn sich der Bericht zu dem „Ob“ einer Versicherungspflicht nicht festlegt, beschreibt er jedoch Modalitäten zur Umsetzung einer möglichen Versicherungspflicht. Dabei kommt zum Ausdruck, dass nach dem Willen der Bundesregierung nicht vorgesehen ist, die Versicherungspflicht durchzusetzen. So soll auf besondere staatliche Kontrollen ebenso verzichtet werden wie auf eine Sanktionierung einer Verletzung der Versicherungspflicht. Mehr noch: es soll erwogen werden, Wohngebäudeeigentümer:innen die Möglichkeit einzuräumen, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen („Opt-out“). Bei der Einführung einer Versicherungspflicht, bei der es von vornherein an einem staatlichen Durchsetzungswillen fehlt und man sich von der Pflicht befreien kann, hängt die Erzielung des gesetzgeberischen Zwecks - die Erhöhung der Versicherungsdichte - vom guten Willen der Verbraucher:innen ab. Daher stellt sich für den vzbv die Frage, ob es nicht der bessere Weg wäre, im Versicherungsvertragsgesetz nur ein gesetzliches Leitbild des Schutzes von Wohngebäuden gegen Elementarrisiken zu definieren und den Verbraucher:innen eine Umstellungsmöglichkeit anzubieten – so wie es der vzbv in seinem Positionspapier aus August 2021 vorgeschlagen hat.

II. KOMMENTIERUNG EINZELNER ASPEKTE

In seiner Stellungnahme geht der vzbv auf die folgenden Aspekte ein:

- erfasste Gebäude,
- erfasste Risiken,
- finanzielle Entschädigung im Schadensfall,
- Zugang zum Versicherungsschutz und
- vertragliche Obliegenheiten.

¹ vzbv, Für eine angemessene Absicherung gegen Naturgefahren an Wohngebäuden: Eckpunktepapier des vzbv zur Ausgestaltung einer möglichen Versicherungspflicht gegen Elementarschäden an Wohngebäuden, 2021, <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/absicherung-gegen-elementarschaeden-angemessen-ausgestalten>, abgerufen am 07.03.2023.

1. VERSICHERTE OBJEKTE

Bei der Definition des versicherten Objekts orientiert sich der Bericht an den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV). Danach sind alle mit dem Erdboden verbundene Bauwerke erfasst, die gegen äußere Einflüsse schützen und die für die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind. Auf die tatsächliche Wohnnutzung soll es jedoch nicht ankommen. Diese sehr weite Definition sieht der vzbv unter zwei Gesichtspunkten kritisch.

Zwar ist der Bundesregierung zuzustimmen, dass ein vorübergehender Leerstand nicht dazu führen darf, aus dem Anwendungsbereich herauszufallen. Jedoch sollte das Gebäude noch bewohnbar sein. Andernfalls würden reine Spekulationsobjekte, die unter jahrelangem Leerstand leiden, unter einen Versicherungsschutz gestellt. Dies könnte die Attraktivität der Spekulation erhöhen, weil im Versicherungsfall über die Entschädigungsleistung die Sanierung finanziert werden würde.

Zudem stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, auch zu Freizeit Zwecken genutzte Wohngebäude zwangsweise einzuschließen. Zu denken sind hier gerade in den neuen Bundesländern beliebte Wochenendgrundstücke mit ihren Datschen aber auch Wohngebäude in Kleingartenanlagen. Deren Nutzung ist eher mit jener von Campingwagen oder Campingmobilen vergleichbar, die aber nicht von der Definition des Gebäudes erfasst wären, weil sie nicht fest mit dem Boden verbunden sind.

DER VZBV FORDERT:

Zu Freizeit Zwecken genutzte oder dauerhaft leerstehende Gebäude sollten von der Pflicht ausgenommen werden.

2. VERSICHERTE RISIKEN

Auch hinsichtlich der versicherten Risiken orientiert sich die Bundesregierung ausschließlich an den Musterbedingungen des GDV; so dass - im Gegensatz zum Bericht der Arbeitsgruppe „Pflichtversicherung für Elementarschäden“² - nicht nur Hochwasser-, Überschwemmungs- und Starkregenschäden, sondern auch alle anderen bisher versicherbaren Naturgefahren zwar erfasst wären, die bisher nicht versicherbaren Naturgefahren aber weiterhin nicht erfasst blieben. Die bestehenden Deckungslücken würden somit fortbestehen. Hier wird die Chance vertan, für einen wirklichen Mehrwert für Verbraucher:innen zu sorgen.

Dies zeigt das Beispiel Sturmflut: Zwar gibt es Modelle zur Berechnung des Risikos.³ Gerade regional aufgestellte Versicherer scheuen aber dieses Risiko zu versichern, weil es zum einen zu wenige historische Schäden gegeben habe und damit der Prämiensbedarf kaum kalkulierbar gewesen sei⁴ und zum anderen von einem außerge-

² Bericht der Arbeitsgruppe „Pflichtversicherung für Elementarschäden“ der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, 2021, abrufbar unter: https://www.justiz.nrw/JM/jumiko/lager_arbeitsgruppe_pflchtversicherung_elementarschaeden/ag_bericht/zt_bericht_arbeitsgruppe-2022/bericht_arbeitsgruppe-2022.pdf, abgerufen am 07.03.2023, S. 45.

³ WELT, Versicherung gegen die Sturmflut, https://www.welt.de/print/die_welt/wirtschaft/article13824542/Versicherung-gegen-die-Sturmflut.html, abgerufen am 20.09.2021.

⁴ Dies stellt unter dem Aufsichtsregime von Solvency II ein erhebliches Problem dar.

wöhnlichen Ereignis mit der drohenden Gefahr von Schäden katastrophalen Ausmaßes, die für einen Versicherer mit einer nicht mehr beherrschbaren Unberechenbarkeit des Risikos verbunden sind, ausgegangen werden muss.⁵

Es gibt jedoch eine Gerechtigkeitslücke, weil der Versicherer leisten muss, wenn es landeinwärts jenseits von Küstenlinie und Flusseinmündung zu Überschwemmungen durch Hochwasser kommt, weil ein Fluss wegen einer an der Küste herrschenden Sturmflut nicht in das angrenzende Meer entwässert.⁶ Er aber bei den Überschwemmungen an Küstenlinie und Flusseinmündung nicht leisten muss, obwohl beide Orte in relativer Nähe (16 Kilometer) liegen.

Hinzu kommt, dass die langfristigen Änderungen im mittleren Meeresspiegel an Nord- und Ostsee die Eintrittswahrscheinlichkeit besonders hoher Sturmflutwasserstände bedeutend erhöhen. Damit sind auch die deutschen Küstenregionen einem erhöhten Risiko durch Überschwemmungen ausgesetzt. In Deutschland gelten an der Nordseeküste Gebiete, die bis zu fünf Meter über dem Meeresspiegel liegen, und an der Ostseeküste Gebiete, die bis zu drei Meter über dem Meeresspiegel liegen, als gefährdet. Das betrifft eine Fläche von rund 13.900 Quadratkilometern mit 3,2 Millionen dort wohnenden Menschen. Durch Sturmfluten bedroht sind vor allem küstennahe Städte wie Hamburg, Bremen, Kiel, Lübeck, Rostock und Greifswald.⁷

Diesen Menschen ist nicht vermittelbar, warum sie sich mit der Einführung einer Versicherungspflicht nicht gegen das für sie größte Risiko absichern können, weil es nicht vom Versicherungsschutz umfasst ist (die Versicherungsgemeinschaft nicht einsteht), sie aber mit Teilen ihrer Versicherungsprämie die zentralen Risiken anderer Verbraucher:innen gleichwohl mit finanzieren müssen.⁸

Der Versicherungsschutz sollte aber auch über den Begriff der Naturgewalt hinausgehen. Denn eine Naturgewalt beschreibt einen Prozess in der Natur mit hoher, bedrohlicher Energie. Diesem Merkmal würde steigendes Grundwasser oder Gebäudeschäden durch Durchfeuchtung des Bodens nicht genügen. Hier gibt es Lücken im Versicherungsschutz, die zu Beschwerden in der Beratungspraxis führen. Für betroffene Verbraucher:innen macht es keinen Unterschied, ob das Wasser von unten, von oben oder von der Seite in ihr Haus dringt. Der finanzielle Schaden ist identisch. Auch hierfür sollte eine verpflichtende Versicherungsgemeinschaft hinsichtlich der Risikoübernahme solidarisch sein. Nicht vermittelbar wäre es, wenn Verbraucher:innen das „Glück“ gehabt hätten, dass sie vom bedingungsgemäß richtigen Wasser heimgesucht wurden und eine finanzielle Entschädigung erhielten, und andere leer ausgingen.

DER VZBV FORDERT:

Sämtliche Naturschäden sollten bei der Versicherungspflicht eingeschlossen und damit abgesichert werden.

⁵ BGH, Urteil vom 26.2.2020 – IV ZR 235/19, in: NJW 2020, S. 1743 ff.; <https://beck-online.beck.de/Dokument?VPath=bibdata%2Fzeits%2Fnjw%2F2020%2Fcont%2Fnjw.2020.1743.1.htm&readable=Parallelfundstellen&IsSearchRequest=True&HLWords=on&JumpType=SingleHitJump&JumpWords=warnow%2Bbgh>, abgerufen am 20.09.2021, Rn. 13.

⁶ BGH, ebenda.

⁷ BVerfG, Urteil vom 24.03.2021, 1 BvR 2656/18, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html, 20.09.2021, Rn. 13, Rn. 25.

⁸ Hier geht es nicht um eine Quersubventionierung innerhalb der Prämienberechnung, sondern die finanzielle Wirkung einer asymmetrischen Risikoabsicherung, weil ein GAU-Risiko nicht übernommen wird.

3. HÖHE DER SCHADENSLEISTUNG

Der Bundesregierung schwebt ein System aus einer verpflichtenden Basisabsicherung und einer freiwilligen Zusatzabsicherung vor.

3.1 Basisabsicherung

Bei der Bestimmung des Mindestumfangs einer solchen Basisabsicherung soll der Umfang der Versicherungsdeckung **noch** ausreichen, um bei einem Schadensereignis adäquat und flächendeckend Abhilfe durch Versicherungsschutz zu schaffen. Dabei wird gesehen, dass die Akzeptanz einer Versicherungspflicht sinke, wenn Versicherte im katastrophalen Schadensfall trotz verpflichtender Mindestabsicherung den wesentlichen Teil ihrer Schäden oder sogar den Gesamtschaden selbst tragen müssen. Der Schwellenwert soll bei 80 Prozent des Neubauwertes liegen.

Gedacht ist diese Beschränkung aber dahingehend, dass Verbraucher:innen in der Basisabsicherung zunächst einmal 19 Prozent des Neubauwertes selber/aus eigenen Mitteln bezahlen müssen. Damit geht die Bundesregierung noch über den Vorschlag des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen hinaus, der von einem Selbstbehalt von 25.000 Euro ausging.⁹ Bei einem angenommenen Neubauwert des Hauses von 400.000 Euro ist es aus Sicht der Bundesregierung angemessen, dass Verbraucher:innen einen Schaden von 76.000 Euro selbst tragen. Dies hieße, dass nach einer Erhebung in einer Masterarbeit über 90 Prozent der Schäden und 80 Prozent des Schadensaufwandes von Verbraucher:innen selbst zu tragen wären.¹⁰ Hier stellt sich die Frage, ob mit einer solchen Basisabsicherung bei einem Schadensereignis adäquat und flächendeckend Abhilfe durch Versicherungsschutz geschaffen werden kann.

Soweit die Bundesregierung der Auffassung ist, dass die von ihr favorisierte Versicherungspflicht über die Basisabsicherung insbesondere im Interesse der Immobilienfinanzierer sei, ist bei einem derart löchrigen Versicherungsschutz eher das Gegenteil der Fall. Die Immobilienfinanzierer haben festzulegen, welche Arten von wohnwirtschaftlichen Immobilien beliehen werden und deren angemessene Versicherung gegen Schäden sicherzustellen.¹¹ Bei Objekten, die in potenziellen Überschwemmungsgebieten liegen, ist allerdings eine weitergehende Versicherung notwendig, um die Realkreditprivilegierung zu erreichen. Vor diesem Hintergrund stellt sich gerade in Risikogebieten die Frage, ob eine Versicherung mit einem Selbstbehalt von 76.000 Euro noch als angemessen angesehen werden kann.

Der angemessene Versicherungsschutz spielt aber auch bei der Kreditwürdigkeitsprüfung eine Rolle. In § 4 der Verordnung zur Festlegung von Leitlinien zu den Kriterien und Methoden der Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen¹² werden die Faktoren der Kreditwürdigkeitsprüfung festgelegt. Dazu zählen

⁹ Groß, C., Wagner, G. G. & Leier, B. Versicherungspflicht gegen Naturgefahren: Neue Entwicklungen, Verfassungskonformität und Akzeptanz in der Bevölkerung. Veröffentlichungen des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen. Berlin: Sachverständigenrat für Verbraucherfragen. S. 18.

¹⁰ Jasmin Durstin, Statistische Analysen von Schadensdaten, zitiert in: Bericht der Arbeitsgruppe „Pflichtversicherung für Elementarschäden“, 2022, https://www.justiz.nrw/JM/jumiko/lager_arbeitsgruppe_pflchtversicherung_elementarschaeden/ag_bericht/zt_bericht_arbeitsgruppe-2022/bericht_arbeitsgruppe-2022.pdf, abgerufen am 07.03.2023, S. 5f.

¹¹ Jürgen Müller, Der Realkredit – Ein Produkt zur Eigenkapitalschonung, <https://www.fch-gruppe.de/Beitrag/2832/der-realkredit-ein-produkt-zur-eigenkapitalschonung>, abgerufen am 18.03.2022.

¹² <https://www.gesetze-im-internet.de/immokwplv/BJNR052900018.html>

nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 künftig erforderliche Zahlungen oder Zahlungserhöhungen, die sich infolge einer negativen Amortisation oder infolge aufgeschobener Tilgungs- oder Zinszahlungen ergeben können. Dementsprechend müsste ein Selbstbehalt von 25.000 Euro bei der Kreditwürdigkeitsprüfung berücksichtigt werden, weil er bei einem Schadensfall zu Zahlungsengpässen bei Verbraucher:innen führen kann. Bei der Kreditwürdigkeitsprüfung können auch Immobilien als andere Vermögenswerte des Darlehensnehmers berücksichtigt werden. Bezieht sich der Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag auf eine Wohnimmobilie, so kann der Wert dieser Wohnimmobilie nur als zusätzliches Merkmal zu anderen Faktoren, auf die die Prüfung hauptsächlich gestützt wird, berücksichtigt werden.¹³ Zukünftige negative Ereignisse müssen auch hier mitberücksichtigt werden, so dass der Selbstbehalt von 76.000 Euro auch hier noch einmal Einfluss auf die Bewertung der Immobilie hätte, weil eine vollständige Wiederherstellung der Immobilie zumindest bei einem Abzugsfranchise¹⁴ nicht über den Versicherungsschutz sichergestellt ist.

Schließlich kann die Absicherungslücke von 76.000 Euro im Schadensfall unmittelbaren Einfluss auf den Kreditvertrag selbst haben. Dem finanzierenden Kreditinstitut könnte ein Sonderkündigungsrecht nach § 490 Absatz 1 BGB zustehen. Wenn in den Vermögensverhältnissen der Darlehensnehmer:innen oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird, kann der Darlehensgeber den Darlehensvertrag fristlos kündigen. Wie im vorhergehenden Abschnitt dargestellt, betrifft der Selbstbehalt sowohl die Vermögensverhältnisse der Darlehensnehmer:innen, weil sie den Selbstbehalt anderweitig aufbringen müssen, als auch die Werthaltigkeit der Immobilien, weil unter Umständen der Originalzustand nicht wieder hergestellt werden kann.

DER VZBV FORDERT:

Selbstbehalte sollten individuell vereinbart werden.

3.2 Kopplung von verpflichtender Basisabsicherung und einer freiwilligen Zusatzabsicherung

Folgt man dem Gedanken einer verpflichtenden, rudimentären Basisabsicherung, ist die freiwillige Zusatzabsicherung von essentieller Bedeutung. Aus mehreren Gründen sollte Basis- und Zusatzabsicherung als Paket angeboten werden müssen:

Der Risikoschutz gegen reine Naturereignisse sollte nicht separat in einem Pflichtsystem vorgenommen werden, um zu vermeiden, dass ausschließlich korrelierte Risiken abgesichert sind. Schon heute ist es bewährte Praxis, verschiedene Arten unkorrelierter Gefahren in einer Versicherungspolice zu bündeln, etwa Feuer und Hagel sowie Sturm in der normalen Wohngebäudepolice und Überschwemmung sowie andere Naturgewalten und Leitungswasserschäden im erweiterten Versicherungsschutz. Da die in

¹³ vgl. § 4 Absatz 2 der Verordnung zur Festlegung von Leitlinien zu den Kriterien und Methoden der Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen.

¹⁴ Bei Abzugsfranchise leistet der Versicherer im Versicherungsfall nur, wenn und soweit der eingetretene Schaden den vom Versicherungsnehmer zu tragenden Selbstbehalt überschreitet.

einer Police gebündelten Schäden voneinander unabhängig sind, wird das Gesamtrisiko des Eintritts eines bestimmten Schadensfalls gemindert. Die Versicherungsbündelung beruht auf dem Prinzip der Solidarität zwischen den Versicherungsnehmern.¹⁵

Auch vertragstechnisch erscheint eine Paketlösung geboten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Verbraucher:innen für die freiwillige Zusatzabsicherung keinen Versicherungsschutz erhalten oder diese ihnen nach einem Versicherungsfall gekündigt wird.

DER VZBV FORDERT:

Sollte ein System aus einer verpflichtenden Basisabsicherung und einer freiwilligen Zusatzabsicherung eingeführt werden, müssen beide Komponenten als Paket angeboten werden, wobei Verbraucher:innen den Umfang der freiwilligen Zusatzabsicherung individuell festlegen können.

4. GEWÄHRLEISTUNG VON VERSICHERUNGSANGEBOTEN ZUR ERFÜLLUNG DER VERSICHERUNGSPFLICHT

Soweit die Bundesregierung Verbraucher:innen eine Rechtspflicht auferlegt, muss sie auch dafür sorgen, dass alle Adressat:innen dieser Pflicht in die Lage versetzt werden, ihrer Rechtspflicht nachkommen zu können. Unabhängig von der Frage, ob grundsätzlich kein Zweifel an der Versicherbarkeit des derzeitigen Wohngebäudebestandes bestehen, muss gewährleistet sein, dass auch wirklich jeder Versicherungsschutz erhält.

Als in der privaten Krankenversicherung die Versicherungspflicht eingeführt wurde, wurde korrespondierend zu dieser Pflicht auch der Kontrahierungszwang für die Versicherer im Basistarif eingeführt, weil der Gesetzgeber gesehen hat, dass es für einzelne Menschen schwer werden könnte, die Versicherungspflicht zu erfüllen. Auch hier ging es um einen Bruchteil der Verbraucher:innen, die dem System der privaten Krankenversicherung zuzuordnen waren und keinen Versicherungsschutz erlangen konnten. Man kann nicht allen Verbraucher:innen eine Pflicht auferlegen, der ein Teil dieser nicht nachkommen kann.

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind die Versicherungsunternehmen verpflichtet, nach den gesetzlichen Vorschriften Versicherungsschutz zu gewähren.¹⁶ Der Antrag auf Abschluss eines Haftpflichtversicherungsvertrages gilt als angenommen, wenn der Versicherer ihn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Eingang des Antrags schriftlich ablehnt oder ein abweichendes schriftliches Angebot unterbreitet.¹⁷ Der Antrag darf nur sehr eingeschränkt abgelehnt werden,¹⁸ jedoch auch dann, wenn

¹⁵ Europäische Kommission, Grünbuch Versicherung gegen Naturkatastrophen und von Menschen verursachte Katastrophen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52013DC0213&from=EN>, abgerufen am 20.09.2021, S. 9.

¹⁶ § 5 Absatz 2 Satz 1 Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (PflVG)

¹⁷ § 5 Absatz 3 Satz 1 PflVG: „Der Antrag auf Abschluss eines Haftpflichtversicherungsvertrages für Zweiräder, Personen- und Kombinationskraftwagen bis zu 1 t Nutzlast gilt zu den für den Geschäftsbetrieb des Versicherungsunternehmens maßgebenden Grundsätzen und zum allgemeinen Unternehmenstarif als angenommen, wenn der Versicherer ihn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Eingang des Antrags an schriftlich ablehnt oder wegen einer nachweisbaren höheren Gefahr ein vom allgemeinen Unternehmenstarif abweichendes schriftliches Angebot unterbreitet.“

¹⁸ § 5 Absatz 4 PflVG: „Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn sachliche oder örtliche Beschränkungen im Geschäftsplan des Versicherungsunternehmens dem Abschluss des Vertrags entgegenstehen oder wenn der Antragsteller bereits bei dem Versicherungsunternehmen versichert war und das Versicherungsunternehmen

1. den Versicherungsvertrag wegen Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten hat,
2. vom Versicherungsvertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht oder wegen Nichtzahlung der

der vorherige Versicherer nach Eintritt eines Versicherungsfalls oder wegen Prämienverzug gekündigt hat.

DER VZBV FORDERT:

Verbraucher:innen müssen nach dem System der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz erhalten.

5. VERTRAGLICHE OBLIEGENHEITEN

Laut Bericht der Bundesregierung erscheinen spezifische Vorgaben an versicherungsvertragliche Vereinbarungen, etwa die Vorgabe oder das Gebot oder Verbot bestimmter Obliegenheiten, weder geboten noch sachgerecht. Dieser Ansicht schließt sich der vzbv an und erweitert sie dahingehend, dass ebenso wenig geboten erscheint, vertragliche Obliegenheiten, die dem Präventionsgedanken folgen, in Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu verstecken. Für Hochrisikogebiete gesteht die Bundesregierung Verbraucher:innen zu, individuelle Vereinbarungen zur Risikominimierung und damit zur Senkung risikobasiert zu kalkulierender Versicherungsprämien zu treffen. Dies sollte für alle Verbraucher:innen gelten. Bei der individuellen Prävention liegt noch erhebliches Potential, wie die nachfolgende Tabelle zeigt:

Tabelle 3: Antwort auf die Frage: „Geben Sie bitte an, welche der folgenden Hochwasserschutzvorrichtungen Sie in Ihrem Haus bzw. Ihrer Wohnung bereits durchgeführt haben oder für die nächste Zeit planen.“ (n = 3 002)

| Hochwasserschutzvorrichtung | Weder durchgeführt noch geplant | Geplant | Bereits durchgeführt |
|---|---------------------------------|---------|----------------------|
| Verlegung wertvoller Einrichtungsgegenstände in höhere Stockwerke | 82,3% | 4,0% | 13,7% |
| Schutzklappen für Kellerfenster und -türen | 90,1% | 3,2% | 6,7% |
| Rückstauklappe | 58,6% | 5,0% | 36,4% |
| Wasserabweisender Außenputz | 79,7% | 1,6% | 18,7% |
| Wasserabweisender Innenanstrich | 92,8% | 1,8% | 5,4% |
| Wasserbeständige Fußböden wegen Überschwemmungsgefahr | 73,1% | 1,6% | 25,4% |
| Hochwassersichere Heizanlage | 80,5% | 1,6% | 18,0% |
| Pumpen (aus offenem Text) | 98,5% | - | 1,5% |
| Drainagen (aus offenem Text) | 97,6% | - | 2,4% |
| Andere Maßnahmen | 94,7% | - | 1,7% |
| Mindestens eine Maßnahme umgesetzt | - | - | 48,8% |
| Durchschnittliche Anzahl implementierter Schutzmaßnahmen | - | - | 1,0 |

19

DER VZBV FORDERT:

Die Obliegenheiten sollten individuell im Antragsprozess vereinbart werden. Die Einhaltung der vertraglichen Obliegenheiten sollte regelmäßig von einem technischen Sachverständigen überprüft werden.

ersten Prämie zurückgetreten ist oder

3. den Versicherungsvertrag wegen Prämienverzugs oder nach Eintritt eines Versicherungsfalls gekündigt hat.

¹⁹ Osterberghaus u.a., Klimawandel in Deutschland: Risikowahrnehmung und Anpassung in privaten Haushalten 2020. Ergebnisse und Fragebogen einer Haushaltsbefragung in Deutschland, ZEW-Gutachten und Forschungsberichte, <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/230967/1/1749146967.pdf>, abgerufen am 20.09.2021, S. 40.